

Allgemeine Vertragsbedingungen der S+M GmbH



Lieferungen und Leistungen der Firma S+M GmbH, Richard-Lucas-Straße 3, 41812 Erkelenz, erfolgen ausschließlich unter Anwendung der folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen ergänzen die Bestimmungen der folgenden Teile. Die Bestimmungen der folgenden Teile gehen als besondere Bestimmungen zu den jeweiligen Vertragstypen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

1. Vertragsschluss

Angebote von S+M sind unverbindlich. Bestellungen und Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von S+M schriftlich bestätigt wurden. Der schriftlichen Bestätigung kommt die Rechnungsstellung gleich.

2. Vergütung, Zahlungsmodalitäten

Die Preise von S+M verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. S+M behält sich das Recht vor, Preise ohne Vorankündigung zu ändern und anzupassen, sofern sich die eigenen Einkaufs- und Zulieferpreise ebenfalls erhöhen. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kunden muss S+M den Kunden nicht förmlich in Verzug setzen. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basissatz fällig. Für Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 3,00€ erhoben. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich S+M ausdrücklich vor. Die Aufrechnung mit der Vergütung ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

3. Haftung

S+M haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und hierbei beschränkt auf den für im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für anfängliches Unvermögen und das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen von Softwareleistungen und/oder Hardwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Für leichte Fahrlässigkeit haftet S+M nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Absatz 2 entsprechend heranzuziehen. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. S+M haftet bei SaaS Leistungen nicht für die Verfügbarkeit von Dritten gehaltenen Kommunikationswegen zum Aufruf und Datentransfer bei der Nutzung des SaaS. Dies gilt auch, wenn die Kommunikationswege S+M hierfür zur Verfügung gestellt wurden. Etwaige Ansprüche gegen Kommunikationsanbieter tritt S+M an den Kunden ab. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter bzw. Subunternehmer von S+M. Eine Haftung von S+M für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bzw. die Geltung des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

4. Subunternehmer

S+M ist berechtigt Leistungen und Pflichten aus diesem Vertrag auch durch Dritte zu erbringen (nachfolgend Subunternehmer genannt). S+M haftet für Leistungen von Subunternehmern wie für eigene Mitarbeiter.

5. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Verhandlung und Umsetzung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen. Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 wird unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen der Vergütung verwirkt.

6. Schlussbestimmungen

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von S+M erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn S+M ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. In dem Falle, dass die Ausfuhr von Ware nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen. Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Köln.

Teil 2 - Warenkauf

Die Regelungen des Teil 2 finden auf die Lieferung von Ware Anwendung und gehen unter Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen des Teils 1 diesen vor. Die Regelungen finden keine Anwendung auch nicht zur Auslegung auf Leistungen des Teils 3, es sei denn, es wird ausdrücklich entsprechend verwiesen.

7. Lieferung

Der Lieferzeitpunkt richtet sich, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nach den allgemeinen Lieferzeiten von S+M. Der Lieferzeitpunkt verlängert sich im Falle der von S+M unverschuldeten Verzögerung um einen entsprechend angemessenen Zeitraum. S+M ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Kommt S+M mit der Lieferung in Verzug, so hat der Kunde zunächst eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn S+M den Transport beauftragt hat bzw. die Kosten hierfür übernimmt. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen geltend zu machen. S+M tritt im Falle der Beauftragung des Transportunternehmens etwaige Schadensansprüche an den Kunden ab. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Kunden überlassen.

8. Annahme

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Termin anzunehmen. Verweigert der Kunde die Annahme, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung dennoch auf ihn über. In diesem Fall ist S+M berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Verweigert der Kunde die Annahme ganz oder teilweise oder kommt der Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung, so steht S+M an Stelle der Kaufpreiszahlung ein Schadensersatz in Höhe von 20% des Vertragswertes bei gleichzeitigem Rücktritt vom Vertrag zu.

9. Vergütung

Die Preise von S+M verstehen sich zuzüglich bzw. exklusive der Kosten für Transport und Verpackung. Falls Lieferung von Ware vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll, behält sich S+M im Falle steigender Einkaufspreise, Lohn- und Gehaltstarife, Zölle und Frachten sowie sonstiger behördlichen Abgaben eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Preises vor.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen behält sich S+M das Eigentum an allen im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Gegenstände vor.

Verfügt der Kunde vor Übergang des Eigentums auf sich über die Gegenstände, so tritt er die aus der Verfügung resultierenden Rechte an S+M ab. S+M nimmt bereits jetzt sämtliche Abtretungen an.

Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter hat der Kunde S+M unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhebung und Abwehr derartiger Zugriffe erforderlich sind.

11. Gewährleistung

Die von S+M dem Kunden überlassene Ware ist nur für den im Angebot vorgesehenen Einsatz geeignet. Der Einsatz in einer anderen Umgebung bedarf im Zweifel der Anpassung, wobei S+M nicht zusagen kann, dass dies in der abweichenden Umgebung möglich ist. Die fehlende Einsatzmöglichkeit in einer anderen Umgebung stellt damit keinen Mangel dar. S+M übernimmt im Falle der Mitüberlassung von Software auf Hardware keine Gewährleistung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden, die diesem nicht schriftlich zugesichert wurden, genügen oder die Software in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeitet. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Ware durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein geltend zu machen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Im Falle von Mängelrügen ist die beanstandete Ware, soweit möglich in der Originalverpackung, unter Angabe der Beanstandung, unverzüglich zurückzusenden. Der Kunde trägt bei Sendungen an S+M das Transportrisiko. Das Gewährleistungsrecht ist zunächst auf Nachbesserung beschränkt. Falls der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Mängel, die auf Verletzung der Anzeigepflicht oder unsachgemäße bzw. mit den Vorgaben von S+M über die Behandlung, Einbau und Pflege der Ware nicht übereinstimmendes Vorgehen zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Einwirkungen den Mangel nicht herbeigeführt haben.

Allgemeine Vertragsbedingungen der S+M GmbH



Teil 3 - Dienstleistungen als SaaS

Die Regelungen des Teil 3 finden auf Dienstleistungen erbracht als Software-as-a-Service (SaaS) Anwendung und gehen unter Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen des Teil 1 diesen vor. Die Regelungen finden keine Anwendung auch nicht zur Auslegung auf Leistungen des Teils 2, es sei denn, es wird ausdrücklich entsprechend verwiesen.

12. Dienstleistungen

S+M stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrags Dienstleistungen im Wege des Software-as-a-Service (SaaS) in der jeweils aktuellen Version im Umfang des vom Kunden akzeptierten Angebots zur browsergestützten Nutzung entgeltlich online (ganzjährig, 24 Stunden, sieben Tage die Woche, 365/366 Tage im Kalenderjahr) zur Verfügung. S+M überlässt dem Kunden zur Nutzung der SaaS entsprechende Passwörter. Die Passwörter sind verschlüsselt in einer Datenbank hinterlegt und können weder von S+M noch von Dritten eingesehen werden.

Ist im Rahmen des SaaS auch die Nutzung von Serverspeicher durch den Kunden vorgesehen, so stellt S+M dem Kunden diesen auf einer mandantenspezifischen Instanz auf einem in Deutschland ansässigen Server zur Verfügung. Der Serverspeicher dient der Speicherung der vom Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung des SaaS gewonnenen Daten. Die Daten werden turnusmäßig von S+M zur Darstellung auf dem SaaS gesichert.

Die zugesicherte Verfügbarkeit des SaaS beträgt 99% im Jahresmittel. Die zulässige Nicht-Verfügbarkeit von 1% pro Jahr steht nur für ungeplante Ausfälle zur Verfügung. Ausgenommen von der 99%igen Verfügbarkeit sind geplante und soweit möglich angekündigte Unterbrechungen für notwendige Wartungen, Updates und Reparaturen unter folgenden Voraussetzungen:

Die Unterbrechung übersteigt nicht mehr als vier Wartungen je Monat im Monatsmittel (gerechnet auf zwölf Monate) und hält sich im Rahmen des Üblichen, wobei ausschließlich solche Wartungen gewertet werden, die zu einer signifikanten Nutzungsbeeinträchtigung des SaaS führen.

Die Unterbrechung erfolgt nicht zwischen 09:00 und 18:00 Uhr. Unterbrechungen zwischen 09:00 und 18:00 Uhr bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kunden in Textform bzw. schriftlich, wobei diese Genehmigung nur unter einem wichtigen Grund verweigert werden darf. Äußert sich der Kunde nicht innerhalb von 48 Stunden auf eine Anfrage von S+M gilt die Zustimmung als erteilt.

Die Unterbrechung dauert nicht länger als 6 Stunden. Längere Unterbrechungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kunden in Textform, wobei diese Genehmigung nur unter einem wichtigen Grund verweigert werden darf. Äußert sich der Kunde nicht innerhalb von 48 Stunden auf eine Anfrage von S+M gilt die Zustimmung als erteilt.

Die Unterbrechung ist nicht ausschließlich auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch S+M zurückzuführen.

13. Pflichten von S+M

S+M entwickelt das SaaS laufend weiter und wird es durch laufende Updates und Upgrades verbessern. Der Kunde hat keinen Anspruch auf konkrete Änderungen, Anpassungen oder Verbesserungen. Die Updates und Upgrades stehen dem Kunden entsprechend dem von ihm akzeptierten Angebot und den Regelungen in Punkt 12.1. zur Nutzung zur Verfügung.

S+M verpflichtet sich zur Datensicherung im Umfang des Standes der Technik. Hierzu wird derzeit beim aktuellen Stand der Technik die Kommunikation zwischen der von S+M überlassenen Hardware, dem Server und dem SaaS über den Browser beim Kunden über eine SSL-verschlüsselte Internetverbindung erbracht.

S+M steht dem Kunden gegen Entgelt für Fragen zur Funktionsweise und/oder Änderungen/Konfigurationen am SaaS fachlich qualifiziert telefonisch/Video-Konferenz und/oder per E-Mail werktags zwischen 09:00 und 17:00 Uhr zur Verfügung.

14. Vergütung

Die Vergütung für die Nutzung des SaaS (Bereitstellungsgebühr) richtet sich nach dem Angebot von S+M. Fehlt es an einer Regelung gilt die Vergütung gemäß Preisliste von S+M in Anlage 1 als vereinbart.

Die monatliche Bereitstellungsgebühr ist, wenn nichts Gegenteiliges im Angebot vereinbart ist, erstmalig mit dem Vertragsschluss für das laufende Kalenderjahr und in der Folge jeweils zum Jahresanfang für das Jahr fällig. Die Bereitstellungsgebühr des ersten Vertragsjahres ist bei Vertragsbeginn im Kalenderjahr entsprechend anteilig zu zahlen, wobei ein begonnener Monat voll zu vergüten ist.

Ist Teil der Bereitstellungsgebühr auch die zwischen Kunde und Telekommunikationsanbieter vereinbarte Telekommunikationsleistung, welche von S+M lediglich für den Kunden begleitet wird, ist S+M bei abweichender Nutzung als für den Datentransfer im Rahmen von VenoSoft durch den Kunden zum Ausgleich hierdurch entstehender Mehrkosten berechtigt.

S+M ist berechtigt, die Vergütung nach Ablauf von jeweils zwei Jahren der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. Die Anpassung muss schriftlich sechs Wochen vor der Erhöhung dem Kunden mitgeteilt werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 3% des durchschnittlichen monatlichen Entgelts der letzten zwölf Monate, so kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Wochen ab Versendung der Anpassungsmittel schriftlich kündigen (Zugang bei S+M). Geht innerhalb der Frist S+M keine Kündigung zu, so gilt die Zustimmung zur Erhöhung der Vergütung als erteilt.

15. Pflichten des Kunden

Unbeschadet der Verpflichtung von S+M zur Datensicherung ist der Kunde selbst für die regelmäßige Sicherung seiner im Rahmen der Nutzung des SaaS gewonnenen Daten und Informationen verantwortlich. Das SaaS bietet hierzu den Export der hinterlegten Daten in gängigen Formaten zur Datenspeicherung beim Kunden an.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Nutzung des SaaS überlassenen Passwörter geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Für etwaigen Missbrauch bei der Nutzung der dem Kunden überlassenen Passwörter haftet der Kunde persönlich.

16. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt, wenn im Angebot nichts Abweichendes vorgesehen ist, mit der Annahme des Angebots von S+M bzw. des hierin genannten Anfangsdatums zu laufen und hat eine Laufzeit von 60 Monaten beginnend mit dem Ende des ersten Vertragsjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Zum Ende des Vertrags ist S+M verpflichtet, die gespeicherten Daten des Kunden in strukturierten, klaren, dokumentierten, maschinenlesbaren Formaten mittlerer Komplexität, welches dem dann aktuellen Stand der Technik entspricht, durch S+M zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung der Daten in einem von ihm bzw. von einem Dritten für ihn benannten Format.

S+M ist im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, den Zugang zu den SaaS Dienstleistungen und den Daten vorübergehend zu sperren. Der Zugang muss erst dann wiederhergestellt werden, wenn der Verstoß beseitigt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall dazu verpflichtet, die vertraglich geschuldete Bereitstellungsgebühr weiter zu bezahlen.